

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 74 (1982)
Heft: 4

Artikel: Gewässerunterhalt im Kanton Obwalden
Autor: Ericher, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-941124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewässerunterhalt im Kanton Obwalden

Werner Eicher

Zusammenfassung

Aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebung ist der Gewässerunterhalt in jedem Kanton anders geregelt. Hingegen ist allen Kantonen die Sorge um einen regelmässigen und zuverlässigen Unterhalt der verbauten und unverbauten Gewässer gemeinsam; diese Arbeiten sind nicht subventionsberechtigt. Im Kanton Obwalden obliegt der Unterhalt der verbauten Gewässer den Wuhrgenossenschaften. Dieses System hat grosse Vorteile, weil jedes Gewässer durch ortskundige Einheimische verwaltet wird.

Résumé: L'entretien des cours d'eau dans le canton d'Obwalden

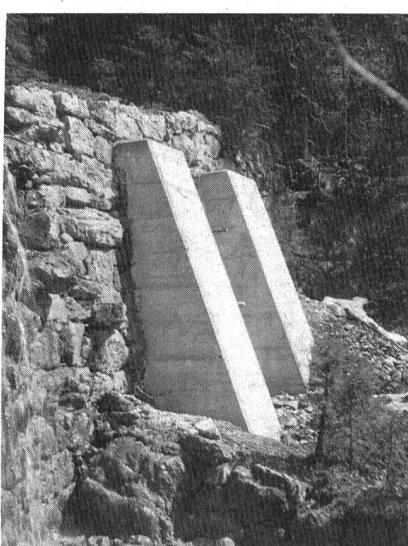
La multiplicité des législations en cette matière fait que dans chaque canton l'entretien des cours d'eau est réglé différemment. L'objectif commun à chaque canton est tout de même un entretien périodique et soigneux des rivières soit corrigées soit se trouvant à l'état naturel; en effet les travaux d'entretien ne sont pas subventionnés. Dans le canton d'Obwalden l'entretien est tâche d'associations créées à cet effet. Ce système a de grands avantages parce que les rivières sont gérées par des gens du lieu.

Riassunto: Manutenzione dei corsi d'acqua nel canton Obwalden

In ogni cantone la manutenzione dei corsi d'acqua è regolata differentemente in quanto non esiste una legislazione comune in materia. Comune a tutti i cantoni è invece la preoccupazione per una manutenzione periodica e accurata sia dei fiumi corretti, sia di quelli allo stato naturale; i lavori di manutenzione non danno infatti diritto a sovvenzioni. Nel canton Obwalden la manutenzione è compito di consorzi appositamente costituiti. Questo sistema ha grandi vantaggi in quanto ogni corso d'acqua è gestito da persone esperte del luogo.

Bild 1. Abstützung einer etwa 100jährigen Trockenmauersperre. Der Unterhalt der alten Verbauungen ist für die Wuhrgenossenschaften eine kostspielige Sache, da von keiner Seite Beiträge ausgerichtet werden. Oft nehmen Unterhaltsarbeiten solche Ausmasse an, dass Bauunternehmer beizogen werden müssen.

Bild 2. Die Hälfte des Kantons Obwalden liegt im rutschgefährdeten Flyschgebiet. Der Unterhalt und die Ergänzung bestehender sowie die Neuanlage von Hangentwässerungen ist deshalb wichtig. Diese Arbeiten gehören ins Pflichtenheft der Wahrmeister wie auch das Sanieren von Rutschhängen. Dabei kommt der Pflanze als Baustoff (Weidenstecklinge) grosse Bedeutung zu.



Die Organisation des Wasserbaus im Kanton Obwalden

Im Kanton Obwalden ist in der Regel immer eine Wuhrgenossenschaft Bauherrin von Fluss- und Wildbachverbauungen. Den Wuhrgenossenschaften obliegt auch der Unterhalt der Wasserbauten. Zurzeit bestehen 18 Wuhrgenossenschaften, 3 weitere sind in Gründung begriffen. Wuhrgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Rechte und Pflichten in Wuhrrreglementen, die vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, geregelt sind. Das System mit den Wuhrgenossenschaften bewährt sich gut, besteht doch damit für jedes Gewässer ein Überwachungsorgan aus Ortsansässigen, das die Eigenarten und Tücken «seines Baches» viel besser kennt als eine zentrale Verwaltungsbehörde. Es gibt aktive und weniger aktive Wuhrgenossenschaften, das hängt stark vom Verwaltungsrat ab. Nach kantonalem Wasserbaupolizeigesetz aus dem Jahre 1877, sind allerdings in erster Linie die Einwohnergemeinderäte, in zweiter Linie das kantonale Baudepartement bzw. der Regierungsrat für die Überwachung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer zuständig. So steht in Art. 18 unter anderem:

«Das Baudepartement hat persönlich, oder durch Stellvertretung, den Zustand der gemeingefährlichen Gewässer des Landes regelmässig jährlich einmal zu untersuchen. Seinen Befund eröffnet es nicht nur an Ort und Stelle, sondern auch dem Regierungsrat, welcher hierauf die geeigneten Mitteilungen und allfälligen Weisungen an die Gemeindebehörden, tunlich erachteten Falles auch an andere Beamte oder Angestellte, gelangen lässt. Weitere Inspektionen nimmt das Departement zufolge Weisung oder auch sonst vor, so oft und wo die Umstände es erheischen.»

Obwohl Bachbegehungen zu den angenehmen Seiten unseres Berufes gehören, können wir dank der Überwachung durch die Wuhrgenossenschaften doch weitgehend darauf verzichten. Die regelmässigen Kontrollen nehmen heute die Wahrmeister, Angestellte der Wuhrgenossenschaften, vor.

Die Unterhaltpflichten an Gewässern

Wie steht es nun mit dem Unterhalt?

- Privatgewässer sind nach Wasserbaupolizeigesetz Bestandteil des Grundeigentums und daher auch vom Ufereigentümer zu reinigen, zu unterhalten und wiederherzustellen.
- Unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer sind rechtlich den öffentlichen Gewässern gleich. Hier bestehen überall Wuhrgenossenschaften. Für verbaute Abschnitte ist die Wuhrgenossenschaft, für die übrigen Strecken sind die einzelnen Ufereigentümer wuhrpflichtig. Diese Regelung bringt sehr oft böses Blut. Viele Wuhrgenossen glauben, durch die Bezahlung der Perimetergebühren von der Unterhaltpflicht befreit zu sein. Es wird dabei oft vergessen, dass Anstösser an verbauten Gewässern zusätzlich zum Flächenperimeter noch einen Anstossperimeter zu entrichten haben, sich also von der lästigen Wuhrpflicht auskaufen müssen.

Die Arbeit der Wuhrgenossenschaften

Die Wuhrgenossenschaften organisieren im Herbst und je nach Witterung auch im Winter Arbeitsgruppen, meistens bestehend aus peripherpflichtigen Landwirten. Diese Gruppen führen unter der Leitung des Wuhrmeisters nach den Instruktionen des Tiefbauamtes die erforderlichen Unterhaltsarbeiten durch. Die Laui-Wuhrgenossenschaft in Giswil beschäftigt sogar ganzjährig eine Gruppe von 5 bis 10 Mann, die nicht nur Unterhalts-, sondern auch kleinere Verbauungsarbeiten für sich und andere Wuhrgenossenschaften durchführt. Die hauptsächlichsten Arbeiten dieser Regiegruppen sind:

- Putzen und Flicken von Entwässerungen (Kännel)
- Schneiden von Gebüsch und einhängenden Bäumen
- Materialverschiebungen in Bachläufen, öffnen von Durchflussprofilen
- Ausspitzen, Reinigen und Vermörteln von schadhaften Fugen an Leitwerken und Sperren
- Unterfangen von unterspülten Mauern
- Kolsicherungen
- Entwässern und Sanieren von Rutschpartien oder unterspülten Ufern (Prallufer)
- Gewinnen und Bereitstellen von Stecklingen und Pflanzen für die Sicherung und Begrünung von Rutschhängen (Ingenieur-Biologie)
- Mithilfe bei Verbauungen, die durch Bauunternehmer ausgeführt werden
- Leeren von Kiessammlern
- Magazinarbeiten, Richten von Werkzeugen, Känneln, Pfählen, Steinsäcken, Sandsäcken usw.

Vorbeugen ist besser als Heilen

Da die Unterhaltsarbeiten weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert werden, kennen wir die hierfür aufgewendeten Beträge nicht genau. Wir schätzen aber, dass pro Jahr für 200 000 Franken (max. 300 000 Franken) Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden. Das entspricht 10 bis 15 % des Verbauungsvolumens. Wir sind überzeugt, dass Vorbeugen besser ist als Heilen. Besonders in unseren Flyschgebieten kann sehr oft durch kleine Arbeiten wie Entwässerung, geordnetes Deponieren von Blöcken usw. grosser Schaden verhindert werden.

Es lohnt sich nicht, Unterhaltsarbeiten so lange hinauszuschieben, bis mit Subventionen grössere Verbauungen, oft mit der Bezeichnung «Rekonstruktion», ausgeführt werden können.



Bild 3. Prallufer eines kleinen Baches nach einem Hochwasser. Die Stelle kann mit verhältnismässig kleinem Aufwand durch den Wuhrmeister repariert werden. Schon nach dem nächsten Hochwasser wird das nicht mehr möglich sein. Der Schaden wird nach kurzer Zeit soweit fortgeschritten sein, dass schon bald systematische Verbauungen notwendig werden.

Die Grenzen zwischen Unterhalt und Verbauung sind verschwommen. Deshalb wird es auch immer wieder Diskussionen darüber geben, ob nun diese oder jene Arbeit subventionsberechtigt sei oder nicht. Unseren Inspektoren vom Bundesamt für Wasserbau kommt hier eine wichtige Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass gesamtschweizerische ungefähr die gleichen Massstäbe angesetzt werden. Besonders wichtig scheint mir, dass dort, wo regelmässig und vorschriftsgemäss Unterhalt geleistet wird, im Zweifelsfalle doch eher grosszügig entschieden wird. Umgekehrt muss aber unbedingt darauf geachtet werden, dass Wuhrgenossenschaften, die den Unterhalt vernachlässigen, nicht noch mit Beiträgen an Rekonstruktionsarbeiten belohnt werden. Es wird nie gelingen, solche Entscheidungen nach sturen Vorschriften sinnvoll zu treffen. Auch in Zukunft wird man von Fall zu Fall mit gesundem Menschenverstand die Situation beurteilen müssen. Dabei ist wichtig, dass den Inspektoren des Bundesamtes für Wasserbau eine genügende Breite an Ermessensspielraum weiterhin zugestanden wird. Unsere Erfahrungen in dieser Hinsicht waren während der vergangenen Jahre durchaus gut.

Überarbeitete Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 29. Oktober 1981 an der Tagung der kantonalen Wasserbauingenieure in Locarno gehalten hat. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat alle bei den Kantonen für Flussbau und Wildbachverbauungen Verantwortlichen zu dieser dreitägigen Veranstaltung eingeladen.

Adresse des Verfassers: Werner Eicher, Ing. HTL, Leiter der Abteilung Wasserbau, Tiefbauamt Obwalden, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen.